

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00126

vom 31. Juli 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00126

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00126 du 31 juillet 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00126 del 31 luglio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 beziehungsweise am 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Dem entsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Der hier zu beurteilende Unfall hat sich am 14. Februar 2016 ereignet, weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Gemäss Art. 6 UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1).

Ist die versicherte Person infolge eines Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), so steht ihr gemäss Art. 16 UVG ein Taggeld zu (Abs. 1), wobei der Taggeldanspruch am 3. Tag nach dem Unfalltag entsteht (Abs. 2).

Das Taggeld beträgt laut Art. 17 Abs. 1 UVG bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes und wird bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend gekürzt. Der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gilt gemäss Art. 15 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 UVV als versicherter Verdienst, wobei jener grundsätzlich dem massgebenden Lohn nach der Bundesgesetzgebung über die AHV entspricht (Art. 22 Abs. 2 UVV). Für mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter gilt insofern eine Sonderregelung, als bei ihnen mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt wird (Art. 22 Abs. 2 lit. c UVV). Nach Art. 25 Abs. 1 UVV wird das Taggeld nach der in Anhang 2 enthaltenen verbindlichen Formel berechnet

und für alle Tage, einschliesslich Sonn- und Feiertage ausgerichtet. Mithin wird der versicherte Jahresverdienst durch 365 geteilt und mit 80 % multipliziert.

E. 1.3

Taggelder der Unfallversicherung können in einem formlosen Verfahren zugeprochen werden (Art. 124 UVV e contrario in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 ATSG). Der im formlosen Verfahren nach Art. 51 Abs. 1 ATSG erlassene Entscheid zeichnet sich dadurch aus, dass er – allenfalls nach einer bestimmten Frist – in Rechtskraft erwächst. Er kann dann nicht mehr angefochten werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_99/2008 vom 26. November 2008 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Wenn die rechtsuchende Person eine Taggeldabrechnung der Unfallversicherung beanstanden will, kann sie innert einer 90-tägigen Prüfungs- und Überlegungsfrist eine anfechtbare Verfügung verlangen, gerechnet ab Eröffnung des formlosen Verwaltungsaktes (Urteile des Bundesgerichts 8C_340/2018 vom 16. Mai 2019 E. 4.2 und 8C_14/2011 vom 13. April 2011 E. 5 mit weiteren Hinweisen). 2.

2.1

Ausser Frage steht vorliegend ein

auf einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % basierender Taggeldanspruch des Beschwerdeführers ab dem 17. Februar 2016. Nach dem die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort die beschwerdeweise beantragte Erhöhung des versicherten Verdienstes auf Fr. 67'663.10 anerkannt hatte (Urk. 7 S. 2 und S. 4),

passte sie die Taggeldhöhe in Wiedererwägung ihres Einspracheentscheides *litte pendente* rückwirkend per 1. Mai 2017 an und leistete eine entsprechende Nachzahlung. Gestützt darauf hielt der Beschwerdeführer nur noch insofern an seinem Rechtsbegehren fest, als er eine Erhöhung des versicherten Verdienstes ab Unfalldatum bis zum 30. April 2017 und eventualiter eine einsprachefähige Verfügung betreffend die Festsetzung des versicherten Verdienstes für diesen Zeitraum beantragte (Urk. 10 S. 2).

Soweit der Taggeldanspruch ab 1. Mai 2017 betroffen ist, ist das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin

zu Recht nicht auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers bezüglich des Taggeldanspruchs vom 17. Februar 2016 bis 30. April 2017 eingetreten ist (Urk. 2, Urk. 8/272). 2.2

Die Beschwerdegegnerin

vertritt diesbezüglich den Standpunkt, eine Anpassung der Taggelderleistungen könne frühestens per 1. Mai 2017 erfolgen, da die weiter zurückliegenden Taggeldabrechnungen in Rechtskraft erwachsen seien. Mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung bestehe, könne sie diesbezüglich nicht zu einer anfechtbaren Verfügung angehalten werden (Urk. 2 S. 6 Rn 20-22). Der Beschwerdeführer habe seinen früheren Mitinhaber, Z.____, am 10. Dezember 2016 als stellvertretenden Geschäftsführer mit allen Administrationsarbeiten sowie dem Einholen von bestimmten Informationen in der Angelegenheit Y.____ betraut, worunter auch die Entgegennahme der Taggeldabrechnungen falle. Des Weiteren habe der

Beschwerdeführer bereits am 13. März 2016 Rechtsanwalt Mark Glavas mandatiert, damit dieser seine Interessen wahrnehme. Der Bevollmächtigte in geschäftlichen Belangen, Z.____, sei bezüglich die ser Mandatierung informiert und darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Taggeldzahlungen auf das Bankkonto der Y.____ überwiesen und die Abrechnungen an die Y.____ gesandt würden. Damit sei erstellt, dass die Lohnfortzahlung respektive die Versicherungsleistungen über die Y.____ abgewickelt wurden. Dies habe sich der Beschwerdeführer als Alleingesellschafter und einziger Geschäftsführer dieser Unternehmung in Personalunion hinsichtlich der Versicherungsleistungen vor dem 30. April 2017 anrechnen zu lassen (Urk. 7 S. 4 f. Rn 10, Urk. 14 S. 3 Rn 2-3). 2.3

Dagegen bringt der

Beschwerdeführer vor, die Taggeldabrechnungen seien, bis auf diejenige vom 1. Februar 2017, nicht ihm, sondern seiner Arbeitgeberin zugestellt worden. Er habe sich für längere Zeit in Rehabilitation befunden und sei aufgrund seiner vollständigen Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als Geschäftsführer bei seiner Arbeitgeberin tätig gewesen. Somit seien ihm die Taggeldabrechnungen bis auf diejenige vom 1. Februar 2017 nicht eröffnet worden, mithin habe die Anfechtungsfrist von 90 Tagen auch nicht zu laufen

begonnen. Mit Gesuch vom 21. September 2017 sei die Frist jedenfalls eingehalten worden, um die Abrechnungen ab Unfallzeitpunkt anzufechten. Andernfalls wäre die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, hinsichtlich des versicherten Verdienstes für den Zeitraum vom Unfalltag bis zum 30. April 2017 eine einsprachefähige Verfügung zu erlassen (Urk. 1 S. 6 Rn 10). Eine schriftliche Vollmacht an Z.____ mit Datum vom 10. Dezember 2016 finde sich weder im Aktenverzeichnis noch in den Unterlagen. So oder anders könne es sich nur um eine Vollmacht der Arbeitgeberin zu Gunsten von Z.____ handeln und nicht um eine Vollmacht für die persönlichen Belange des Beschwerdeführers mit der Unfalltaggeldversicherung. Soweit sich die Beschwerdegegnerin auf die Vollmacht der Anwaltskanzlei Glavas berufe, sei ihr entgegenzuhalten, dass die Taggeldabrechnungen nie an die damalige Rechtsvertretung zugestellt worden seien (Urk. 10). 3.

3.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits vor der Auszahlung des ersten Unfalltaggeldes rechtsanwaltschaftlich vertreten war. So mandatierte er am 13. März 2016 Rechtsanwalt Mark Glavas betreffend «Vorfall vom 14. Februar 2016», der der Unfallversicherung die Vertretung am Folgetag anzeigte und sie zur Ausrichtung der Taggeldleistungen aufforderte (Urk. 8/37). Die Taggelder wurden daraufhin auf das Bankkonto der Arbeitgeberin des Beschwerdeführers, die Y.____, überwiesen und die Taggeldabrechnungen wurden – mit Ausnahme derjenigen vom 1. Februar 2017, welche die Beschwerdegegnerin an die Privatadresse des Beschwerdeführers sandte (Urk. 8/163) – an die Y.____,

A.____, B.____, adressiert (Urk. 8/47, Urk. 8/77, Urk. 8/87, Urk. 8/100, Urk. 8/109, Urk. 8/115, Urk. 8/118, Urk. 8/128, Urk. 8/135, Urk. 8/143, Urk. 8/148, Urk. 8/167, Urk. 8/172, Urk. 8/181). Der Beschwerdeführer hat die auf das Konto seiner Arbeitgeberin ausbezahlten Taggelder erhalten;

etwas anderes bringt er jedenfalls nicht vor.

Als mit der Interessenwahrung des Beschwerdeführers in dieser Angelegenheit beauftragtem Rechtvertreter musste Rechtsanwalt Glavas

über die Zustellungsmodalitäten der Taggeldabrechnung en im Bilde sein . So ist denn auch der E-Mail der Unfallversicherung vom 17. März 2016 zu entnehmen, dass die Taggeldabrechnung der Y.____ zugestellt und der Rechtsanwalt des Beschwerdeführer s in dieser Angelegenheit informiert wor den sei (Urk. 8/45). Rechtsanwalt Glavas

opponierte – soweit ersichtlich – nicht gegen die Zustellung der Taggeldabrechnungen an die Y.____ . Ohne hin entspricht es gängiger Praxis, dass die Unfallversicherung bezüglich der Aus richtung des Taggeldes direkt mit dem Arbeitgeber korrespondiert und die Tag gelder während andauerndem Arbeitsverhältnis an den Arbeitgeber ausbezahlt (SSV, Wegleitung zur obligatorischen Unfallversicherung UVG, 4. Auflage, Aus gabe Mai 2017, S. 46; vgl. Art. 19 Abs. 2 ATSG und Art. 49 UVG). Bereits aus diesen Gründen verbietet sich der Schluss auf eine mangelhafte Eröffnung der Taggeldabrechnungen in der Zeitspanne vom 17. Februar 2016 bis 30. April 2017. 3. 2

Soweit der Beschwerdeführer auf eine ungenügende Bevollmächtigung von Z.____ und gestützt darauf auf eine mangelhafte Eröffnung der Taggeldabrech nungen schliesst (E. 2.3), kann ihm nur schon gestützt auf das so eben A usge führte nicht gefolgt werden. Aber auch angesichts der bei den Akten liegenden Vollmacht ergeben sich keine Zweifel daran, dass sich

Z.____ mit Wissen und Willen des Beschwerdeführer s um die administrativen Angelegenheiten

im Zusammenhang mit der Ausrichtung des Taggeldes gekümmert hat .

Der Wortlaut der Vollmacht ist weit gefasst und lässt keinen Raum für die Interpretation des Beschwerdeführer s (vgl. E. 2.3) . So lässt sich daraus die Übertragung sämtlicher Administrations-Arbeiten sowie das Einholen von bestimmten Informationen in der Angelegenheit der Y.____ an Z.____

entnehmen (Urk. 8/19) .

In Einklang zu einer umfassenden Vollmacht stehen auch die Ausführungen aus dem Protokoll des Verlaufsgesprächs des Case Managements der Beschwerdegeg nerin vom 8. Juni 2017 ,

wonach es dem Beschwerdeführer erst ab diesem Zeit punkt wieder zugemutet wurde, schrittweise die Verantwortung für den persön lichen Bereich wie Rechnungen, Terminplanung etc. zu übernehmen. So wurde festgehalten , dass d er

Beschwerdeführer

Informationen direkt empfangen und diese nur noch in

Kopie an Z.____ gehen sollen (Urk. 8/189). Fortan wurden die Taggeldabrechnungen dem Beschwerdeführer

direkt zugestellt (vgl. Urk. 8/193). Dies spricht eindeutig für eine bis zumindest am 8. Juni 2017 andauernde

Bevollmächtigung von Z.____

für diese Belange . Ferner erkun digte sich

Z.____

am 13. März 2016 bei der Beschwerdegegnerin hinsichtlich des Zeitpunktes der erstmaligen Ausrichtung einer Lohnausfallentschädigung und stellte dem Beschwerdeführer eine Kopie dieses E-Mails zu (Urk. 8/36). Ebenso bediente

Z.____ den

Beschwerdeführer mit einer Kopie seines E-Mails vom 19. März 2016, worin er der Beschwerdegegnerin eine neue Bank-Konto-Nummer für die Taggeldzahlungen übermittelte (Urk. 8/52).

Der Beschwerdeführer war somit darüber informiert, dass Z.____

bezüglich seines Taggeldanspruches

als sein Vertreter gegenüber der Beschwerdegegnerin

auftrat, was

– mangels Intervention seinerseits – zumindest eine stillschweigende Duldungsvollmacht begründet

hätte (vgl. Watter, Basler Kommentar zum Obligationenrecht, Art. 1-529 OR, 7. Auflage, N 16 zu Art. 33).

Z.____ war von der Beschwerdegegnerin am 15. und am 17. März 2016 darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Taggeldabrechnungen jeweils direkt

der

Y.____

zugestellt würden (Urk. 8/39, Urk. 8/45). 3.3

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer das Wissen um die Zustellung der Taggeldabrechnungen an die Y.____ im Rahmen der von ihm erteilten Vollmacht (en) anrechnen lassen muss.

Eine mangelhafte Eröffnung gegenüber der Y.____ wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. 4.

Dementsprechend ist erstellt, dass die den Zeitraum vom 17. Februar 2016 bis 30. April 2017 betreffenden Taggeldabrechnungen dem Beschwerdeführer korrekt eröffnet wurden.

Mit der formlosen Zustellung begann jeweils eine 90-tägige Prüfungs- und Überlegungsfrist, innert welcher es dem Beschwerdeführer

offen stand, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Als sich der Beschwerdeführer

mit E-Mail vom 21. September 2017 (Urk. 8/227) erstmals gegen die Taggeldbemessung stellte, waren die Taggeldabrechnungen im streitbetroffenen Zeitraum bereits in

Rechtskraft erwachsen (E. 1.3). Damit ist nicht zu beanstanden, dass die

Beschwerdegegnerin auf das Begehren um rückwirkende Anpassung der Taggeld

leistungen ab dem Unfalltag bis zum 30. April 2017 sowie auch auf den Eventualantrag auf

Erläss einer einsprachefähigen Verfügung betreffend Festsetzung des versicherten Verdienstes in diesem Zeitraum nicht eingetreten ist.

Zu Recht nicht geltend gemacht wird von Seiten des Beschwerdeführers

die Entdeckung

von neuen Tatsachen oder das Auffinden neuer Beweismittel nach Eröffnung der Taggeldabrechnungen, womit ein revisionsweises Zurückkommen auf die betreffenden Taggeldabrechnungen ausser Betracht fällt

(Art. 53 Abs. 1 ATSG e contrario). Zu einer Wiedererwägung der Taggeldabrechnungen im streit betroffenen Zeitraum kann die Beschwerdegegnerin nicht verhalten werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_588/2017 vom 22. Dezember 2017 E. 2.1 mit Hin weis auf BGE 133 V 50 E. 4.1).

Diese Erwägungen haben die Abw eisung der B eschwerde zur Folge, soweit der Prozess nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. 5. 5.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 1 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 61 lit. a ATSG). 5.2

Nach § 34 Abs. 1 des Ges etzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikos ten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemes sen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Vorliegend unterliegt der Beschwerdeführer zwar bezüglich de s von ihm auf rechterhaltenen Rechtsbegehren s (vgl. E. 2.1). Der Beschwerdeerhebung war jedoch insofern Erfolg beschieden, als die Beschwerdegegnerin den geltend gemachten Taggelda nspruch ab dem 1. Mai 2017 pendente lite anerkannte. Vor diesem Hintergrund ist dem Beschwerdeführer gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 GSVGer in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht gegenüber der Beschwerdegegnerin eine um einen Drittel reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1' 5 00.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Der Beschwerdegegnerin steht als mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betraute Organisation keine Parteientschädigung zu (BGE 112 V 356 E.

6 S.

362 mit Hin weise n ; vgl. auch nicht publizierte E. 5b von BGE 127 V 176, Urteil U 329/99 vom 25. Juni 2001). Das Gericht beschliesst: Der Prozess wird hinsichtlich des Taggeldanspruchs des Beschwerdeführers ab dem 1. Mai 2017 als gegenstandslos geworden abgeschrieben, und erkennt: 1.

Im Übrigen wird d ie Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschä digung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ivo Baumann - Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Vogelkübler

E. 7

). Die Unfallversicherung erbrachte in der Folge die gesetzlichen Leistungen (Urk. 8/73-74) und richtete ab dem 17. Februar 2016 auf der Basis einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % und eines versicherten Verdienstes von Fr. 41'400.-- ein Taggeld in der Höhe von Fr. 90.74 aus

(Urk. 8/47).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.